

# Amtsblatt mit Ausgabe A der Preußischen Regierung in Liegnitz.

Stück 3

Ausgegeben Liegnitz, den 17. Januar.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 1, 2, Teil I und 42, 43, Teil II des Reichsgesetzblattes. Nr. 24. — Inhaltsangabe der Nummern 42 und 43 der Preußischen Gesetzesammlung. Nr. 25. — Durchschnittspreise für Häute. Nr. 26. — Polizeiverordnung betreffend das Verbot der Versendung von Wachteln während der Schonzeit. Nr. 27. — Polizeiverordnung über den Verkehr mit Wild. Nr. 28. — Polizeiverordnung über die Schlachtof- und Fleischbeschau bei Haustierschlachtungen. Nr. 29. — Abhaltung von Viehmärkten in Sprottau. Nr. 30. — Zulassung der Stadtsparkasse in Lähn als Unterlegungsstelle für Wertpapiere. Nr. 31. — Polizeiverordnung betreffend die Ausübung des Frisier-, Barbier- und Haarschneidegewerbes. Nr. 32. — IV. Nachtrag zum Fleischabgabebeiträtskatalog. Nr. 33. — Befreiung der Farzerei Pürßen, Kreis Ohlau. Nr. 34. — Schonzeit für Fasanenhennen. Nr. 35. — Unzulässigkeitserklärung abhanden gekommener Ausweise. Nr. 36. — Wegeverlegung im Amtsbezirk Liehartmannsdorf. Nr. 37. — Wegreinziehung im Amtsbezirk Neudorf Egl. Nr. 38. — Personalaufschlüssel.

## Inhalt des Reichsgesetzblattes.

24. Die Nummern 1 und 2 Teil I und 42 und 43 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses, vom 9. Januar 1931.

das Gesetz über die dritte Änderung des Reichspostfinanzgesetzes, vom 7. Januar 1931,

die Verordnung über die vorläufige Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23 b des Finanzausgleichsgesetzes (X. Verteilungsschlüssel), vom 19. Dezember 1930,

die neunte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 23. Dezember 1930,

die Verordnung über Fristverlängerung, betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens, vom 24. Dezember 1930,

die Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Weizen zur Herstellung von Weizenstärke und über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, vom 30. Dezember 1930.

das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags, vom 15. Dezember 1930,

die Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. November 1929 über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 bezüglich Tanszibar, vom 9. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über Einbandbedenken zum Reichsgesetzblatt, vom 10. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 10. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Italien, vom 11. Dezember 1930,

die Bekanntmachung, betreffend das Genfer Über-einkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer, vom 12. Dezember 1930,

die Bekanntmachung, betreffend das Genfer Über-einkommen über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen, vom 12. Dezember 1930,

die Bekanntmachung, betreffend das Genfer Über-einkommen über die Heimhaftung der Schiffssleute, vom 12. Dezember 1930,

die Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch, vom 12. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über den Beitritt der Regierungen Estlands, Albaniens und der Tschechoslowakei zum Vertrag über Spitzbergen, vom 13. Dezember 1930,

die Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 19. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 18. Dezember 1930,

die Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Reichsbahngerichts vom 24. November 1930, vom 19. Dezember 1930,

die Berichtigung zum Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, vom 20. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Panama, vom 27. Dezember 1930,

die Bekanntmachung, betreffend die Unterstellung der österreichischen Bundesbürger in Äthiopien unter den deutschen Schutz, vom 29. Dezember 1930.

### Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

**25.** Die Nummern 42 und 43 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 13 556 die Verordnung über die Einführung des Preußischen Ausführungsgegeses zum Reichsheimstättengesetz im Gebiet des ehemaligen Freistaats Waldenburg, vom 17. Dezember 1930,

Nr. 13 557 die Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) in der preußischen Justizverwaltung, vom 23. Dezember 1930,

Nr. 13 558 die 7. Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landwirtschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtgästen, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landestulturntenbanken, vom 10. Dezember 1930,

Nr. 13 559 die 6. (Preußische) Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben, vom 20. Dezember 1930.

Nr. 13 560 die Verordnung zur Ausführung des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes, vom 30. Dezember 1930,

Nr. 13 561 die Verordnung des Justizministers über die Eintragung des Schuhforstvermerks, der Wald-, Deich-, Wein-, Landgutseigenschaft und des Rechtes des Nachbarn im Sinne des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 125) in das Grundbuch, vom 31. Dezember 1930.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Preußischen Zentralbehörden.

**26.** Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht der Allgemeinen Produktions-Gesellschaft in Hamburg für Dezember 1930:

Rohhäute 220,- cm . . .	R.M. 14,— pro Stück
" 200/219 cm . . .	10,50 "
" —/199 cm . . .	7,— "
Fohlenfelle . . . . .	4,— "
Kid'häute . . . . .	—,32 " Pfund
Fresserfelle . . . . .	—,42 "
Kalbfelle . . . . .	—,53 "
Schaf- und Lammfelle . . .	—,23 " Stück
Ziegenfelle, trocken . . .	2,— "
Ziegenfelle, trocken . . .	—,25 "
Ostpreußische Häute notierten 10% niedriger.	

Berlin W. 9, den 3. Januar 1931.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

#### 27. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen.

#### Einziger Artikel.

Die Polizeiverordnung betreffend das Verbot der Versendung von Wachteln während der Schonzeit vom 31. März 1901 (Amtsblatt Breslau 1901 Seite 143, Liegnitz 1901, Seite 88) wird aufgehoben.

Breslau, den 5. Januar 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

#### 28. Polizeiverordnung

##### über den Verkehr mit Wild.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), der §§ 46 und 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.S. S. 207) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.B. I. S. 44) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Wer Elch-, Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, versendet, hat die Herkunft des Wildes durch einen Ursprungsschein nachzuweisen.

**§ 2.** Den Ursprungsschein hat der Jagdberechtigte des Jagdbezirks, in dem das Wild erlegt oder gefunden worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Forstbeamter, Jagdverwalter, Jagdausseher usw.) unter Angabe dieser Eigenschaft — und zwar für jedes Stück einzeln — auszustellen.

Der Ursprungsschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeindevorsteher desjenigen Jagdbezirks, in dem das Wild erlegt oder gefunden worden ist, beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt und dieses dem Ursprungsschein beigeprägt ist.

**§ 3.** Jeder Ursprungsschein muß nach dem Muster der Anlage deutlich mit Tinte ausgestellt und unterschrieben sein.

Der Tag und Monat der Erlegung oder Auffindung ist in Buchstaben einzutragen.

Die Ursprungsscheine können der zuständigen Ortspolizeibehörde durch die Jagdberechtigten oder ihre Bevollmächtigten im voraus zur Beglaubigung vorgelegt werden, wenn mindestens die Jahreszahl, der Monat, der Ortsteil, der Jagdbezirk und die Na-

mensunterschrift des Ausstellers eingesezt sind. Den Jagdberechtigten und ihren Bevollmächtigten ist es jedoch unterlagt, solche Scheine nach erfolgter Be-  
gläubigung anderen Personen zu überlassen.

Ursprungsscheine, die den vorgeschriebenen An-  
forderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

**§ 4.** Der Ursprungsschein ist auf festen, halt-  
barem Papier, Pappe oder anderem dauerhaftem  
Stoff auszufertigen und an dem zugehörigen Wild  
in sicherer Weise mit Bindfaden oder Draht dauer-  
haft zu befestigen.

Bei Teilstücken zerlegten Wildes genügt eine amt-  
lich beglaubigte Abchrift des für das ganze Wild  
ausgestellten Ursprungsscheines. Die Vorschriften des  
Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung.

**§ 5.** Für Wild, das aus anderen preußischen  
Landesteilen eingeführt wird, genügt ein Ursprungsschein,  
der nach den dort bestehenden Vorschriften  
ausgestellt ist.

Ist das Wild außerhalb Preußens zum Versand  
gelangt, so kann der Nachweis des außerpriußischen  
Ursprungs des Wildes durch die Plombe eines be-  
hördlich zugelassenen deutschen Kühlhauses, einen  
Post-, Fracht- oder sonstigen Versendungsschein oder  
eine entsprechende Bescheinigung der Grenzpolizei-  
behörde geführt werden.

**§ 6.** Ein Ursprungsschein ist nicht erforderlich:

a) für Wild, das der Jagdberechtigte durch Be-  
auftragte von der Schutzzelle nach seinem Beförde-  
rungsmittel in der Nähe des Jagdbezirks oder nach  
seinem Wohnorte bringen läßt;

b) für Wild, das mit einer befristeten Bescheinigung  
auf Grund des § 45 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 versehen ist.

**§ 7.** Für den Vertrieb von Elch-, Rot-, Dam-  
oder Rehwild aus polizeilich zugelassenen Kühlhäusern  
in der Zeit von Beginn des 15. Tages der für  
die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu  
deren Ablauf gelten die Bestimmungen der Nr. 31  
der Anweisung vom 29. Juli 1907 zur Ausführung der  
Jagdordnung (Landwirtschaftsministerialblatt 1907 S. 279)  
einschließlich der Erweiterung dieser  
Vorschriften durch den Erlass des preußischen Mi-  
nisters für Landwirtschaft, Domänen und Forsten  
vom 14. Dezember 1929 — Gesch. Nr. VI. 17960 —  
(Landwirtschaftsministerialblatt 1929 S. 689).

**§ 8.** Wer den Vorschriften dieser Polizeiverord-  
nung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu  
150 R.M., im Unvermögensfalle mit entsprechender  
Haft bestraft.

**§ 9.** Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage  
ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Tage  
treten meine Polizeiverordnungen vom 14. November  
1907 und vom 31. Dezember 1908 (Reg. Amtsblatt  
Breslau 1907 S. 381, 1909 S. 13, Liegnitz 1907  
S. 332, 1909 S. 19) außer Kraft.

Breslau, den 3. Januar 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

### U n l o g e .

(Vergl. § 3 der Polizeiverordnung.)

#### U r s p r u n g s s c h e i n .

Kreis:	· · · · ·
Gemeindebezirk:	· · · · ·
Jagdbezirk:	· · · · ·
Wildgattung:	· · · · ·
Geschlecht:	· · · · ·
Gewicht:	· · · · ·
Erlegt oder gesunden am:	· · · · ·
Verkauft am:	· · · · ·
Versandt am:	· · · · ·
Jagdberechtigter:	· · · · ·
	den . . . ten . . . 19 .
	(Unterschrift des Ausstellers.)
Begläubigt durch:	· · · · ·
	(Dienststiegel.)

### **29.** P o l i z e i v e r o r d n u n g über die S c h l a c h t v i e h - u n d F l e i s h - b e s c h a u b e i H a u s s c h l a c h t u n g e n .

Auf Grund des § 24 des Gesetzes betreffend die  
Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900  
(RGBl. 1900 S. 547) und des § 13 des Ausführungsge-  
gesetzes zu diesem Gesetze vom 28. Juni 1902  
(Ges. 1902 S. 229) wird in Verbindung mit §§ 137  
und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-  
verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. 1883 S. 195),  
der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Poli-  
zeiernverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. 1850 Seite  
265) sowie der Verordnung über die Vermögens-  
strafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl.  
1924 I. S. 44) mit der Zustimmung des Provin-  
zialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien  
folgende Polizeiverordnung erlassen.

**§ 1.** Rindvieh im Alter von 3 Monaten und  
darüber unterliegt auch dann, wenn das Fleisch aus-  
schließlich im eigenen Haushalte des Besitzers zum  
Genusse für Menschen verwendet werden soll, in allen  
Fällen vor und nach der Schlachtung einer  
amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Vor-  
schriften des vorbezeichneten Gesetzes und der dazu  
erlassenen Ausführungsbestimmungen.

**§ 2.** Rindvieh im Alter bis zu 3 Monaten,  
Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde unter-  
liegen in allen Fällen, in denen auf Grund des  
§ 2 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und  
Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 die Untersuchung  
unterbleiben darf, vor und nach der Schlachtung einer  
amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des vorbe-  
zeichneten Gesetzes und der dazu erlassenen Aus-  
führungsbestimmungen, sofern

- a) das Fleisch nicht nur im eigenen Haushalt  
des Besitzers, sondern in mehr als einem Haushalte  
zum Genusse für Menschen verwendet werden soll,
- b) das Fleisch in einem Haushalte zum Genusse  
für Menschen verwendet werden soll, in dem mehr

als vier nicht zur Familie oder zum Gesinde des Besitzers gehörige Rostgänger regelmäßig bestötigt werden,

c) die Schlachtung zum Zwecke der Bewirtung eines die Zahl der sonst zum Haushalte gehörigen Mitglieder erheblich überschreitenden Kreises von Personen (z. B. bei Festlichkeiten, Einquartierungen u. ä.) erfolgt,

d) die Schlachtung in einer gewerblichen Schlachfstätte ausgeführt wird.

§ 3. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, falls nach den allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 RM im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizeiverordnung vom 24. Dezember 1921 (Regierungsmagazin Breslau 1922 S. 22, Liegnitz 1922 S. 2) wird aufgehoben.

Breslau, den 5. Januar 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

#### **Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.**

§ 30. Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat unter dem Vorbehalt jedeszeitigen Widerrufs genehmigt, daß in Sprottau im Kalenderjahr 1931

1. Märkte zum Handel mit Ferkeln wöchentlich,
2. Märkte zum Handel mit Rindvieh einschließlich Kälber, sowie mit Schafen am 12. Februar, 12. März, 13. August und 1. Oktober abgehalten werden.

Liegnitz, den 5. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

§ 31. Im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Hirschberg i. Rsgb. lasse ich hiermit auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 22. April 1918 — IV b 1850, Just. Min. I 1461 — die Stadt-Sparkasse in

#### **I. Ordentliche Fleischbeschau.**

Betrag der vom Tierbesitzer zu zahlenden Gebühr. Für je 1 Stück.	RM	Von dem Betrage in Spalte 2 erhalten	
		der Beschauer für Beschau und Begevergütung	die Eragnungs- beschaukasse
1	2	3	4
Einhauer . . . . .	7,15	5,65	1,50
Kind ausschl. Kälber . . . . .	3,70	3,05	0,65
Schwein einschl. Trichinenbeschau . . . . .	2,45	2,05	0,40
Schwein ausschl. Trichinenbeschau . . . . .	1,40	1,10	0,30
Schwein und Hund, Trichinenbeschau allein . . . . .	1,05	0,95	0,10
Kalb . . . . .	1,15	0,95	0,20
Sonstiges Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Hunde) . . . . .	0,95	0,75	0,20
Ferkel, Zidel, Lamm . . . . .	0,35	0,30	0,05
Trichinenbeschau bei 1 Schinken . . . . .	0,50	0,50	—
Trichinenbeschau bei 1 Stück Speck oder sonstigem Fleischstück . . . . .	0,35	0,35	—

Lähn jederzeit widerruflich als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere in den Fällen des Artikels 85 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G.S. S. 177) zu.

Liegnitz, den 10. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

§ 32. **Polizeiverordnung**  
betr. Änderung der Polizeiverordnung betr. die Ausübung des Frisier-, Barbier- und Haarschneidegewerbes vom 18. Oktober 1901 — Amtsblatt S. 279 —.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 185) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. § 1 Abs. 2 meiner Polizeiverordnung betr. die Ausübung des Frisier-, Barbier- und Haarschneidegewerbes vom 18. Oktober 1901 Reg.-Amtsblatt S. 279 erhält folgende Fassung:

In Frisier-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen Küchenarbeiten nicht verrichtet werden.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Liegnitz, den 13. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

§ 33. **IV. Nachtrag  
zum Fleischbeschaugebührentarif.**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugegesetzes und § 60 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 werden folgende Abänderungen des Tarifes vom 26. September 1927 (ABl. Seite 253) mit Wirkung vom 1. Februar 1931 ab angeordnet:

## II. Ergänzungsbefehl.

1. Untersuchungsgebühr: 5,65 RM je Tiere statt bisher 6,— RM.

### 2. Wegegebühren:

a) pp.

b) Eisenbahn-Selbstkosten der Fahrtarte II. Kl., soweit sie tatsächlich benutzt ist, nebst 0,15 RM Verlärungsgebühren je km.

c) Als neuer Absatz c ist folgender Zusatz anzufügen:

Zur schnelleren Erledigung der Ergänzungsbefehl wird weiterhin angeordnet, daß zukünftig die nach festen Fahrplänen verkehrenden Kraftwagen der Reichspost, Auto-Omnibusse usw. zu benutzen sind, sofern hierdurch eine schnellere Erledigung der Ergänzungsbefehlserledigung oder eine Zeitersparnis bei dem Imitgeschäft erreicht wird. Es steht auch nichts im Wege, in geeigneten Fällen die eine Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) mit der Eisenbahn und die andere Fahrt mit der Kraftpost pp. auszuführen.

Bei Benutzung dieser Transportmittel kann neben den Fahrtauslagen eine Versäumnisgebühr in höherer Höhe gefordert werden, daß die Gesamtreisevergütung  $6 + 15 = 21$  Pfg. je km nicht übersteigt.

Liegnitz, den 12. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

34. Die unter staatlichem Patronate stehende Pfarrei Würben, Kreis Orlau, ist infolge Resignation ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Ober-Präsidenten in Breslau zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Liegnitz, den 10. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

35. Der Bezirksausschuss zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1930 beschlossen, es bei der gesetzlichen Schonzeit für Fasanenhennen zu lassen. Die Schonzeit beginnt somit am 1. Februar 1931.

Liegnitz, den 20. Dezember 1930.

Der Bezirksausschuss zu Liegnitz.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

36. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Zulassungsbefcheinigung vom 28. 2. 1930 für den Kraftwagen I K 41 155 für Hugo Wiesner, Neudorf a. Grbb.

2. Zulassungsbefcheinigung vom 4. 2. 1930 für den Kraftwagen I K 38 464 für Ephraim Eisenbandels - und Eisenbau - G. m. b. H. Görlitz.

3. Führerschein vom 19. 7. 1926 für Richard Lange, geb. 29. 5. 1907 in Sohrendorf, wohnhaft früher in Görlitz, jetzt in Leipzig.

4. Zulassungsbefcheinigung vom 6. 8. 1930 für den Kraftwagen I K 42 989 für Friedrich Paul, Grünberg i. Schle., Berlinerstraße 46.

5. Zulassungsbefcheinigung vom 15. 5. 1929 für den Kraftwagen I K 49 347 für Paul König Hindorf.

6. Zulassungsbefcheinigung vom 18. 2. 1928 für den Kraftwagen I K 49 744 für Chr. Wulta in Hosena.

7. Führerschein vom 9. 7. 1929 für Frau Hildegard Hoffmann geb. Wellanbi, geb. 14. Mai 1909 in Halle a. S., wohnhaft in Bernsdorf O.L., Kreis Hoyerswerda.

8. Zulassungsbefcheinigung vom 14. 12. 1927 / 27. 9. 1928 für den Kraftwagen I K 49 811 für Rittergutsbesitzer Herbert Kluge in Uhyst.

9. Zulassungsbefcheinigung vom 31. 5. 1928 für das Kraftrad I K 49 622 für Hermann Mudra in Merzdorf.

10. Zulassungsbefcheinigung vom 10. 10. 1929 für den Kraftwagen I K 55 929 für Stm. Georg Garth, Liegnitz, Lübener Str. 9.

11. Zulassungsbefcheinigung vom 3. 6. 1930 für den Kraftwagen I K 56 783 für Rittergutsbesitzer Paul Porschke, hier, Heinrichstr. 13 a.

12. Zulassungsbefcheinigung vom Jahre 1926 für das Kraftrad I K 55 818 für Fa. Hugo Wersch, Liegnitz, Luisenstr. 13.

13. Zulassungsbefcheinigung von 1925 für den Kraftwagen I K 58 372 für Baumeister Linus Peufert aus Löwenberg.

14. Zulassungsbefcheinigung vom 3. 10. 1930 für den Kraftwagen I K 59 474 für Richard Maywald in Löben.

15. Zulassungsbefcheinigung vom 25. 6. 1930 für den Kraftwagen I K 82 283 für Fa. Schlesische Steinzeugwerke in Freitalbau.

16. Bescheinigung vom 26. 2. 1930 für das Kleinstraßrad I K 84 072 für den Fleischerlehrling Walter Neumann in Alt Schönau, Kr. Schönau a. R.

37. Der Stellenbesitzer Ostar Zieler in Ratschin hat bei mir die Verlegung des öffentlichen Dorfweges von Ratschin dergestalt beantragt, daß der fragliche Weg, der bisher durch sein Gehöft führte, fortan hinter dem Gehöft vorbeiführt.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt gegeben, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzubringen. Die Gemarkungsliste von Ratschin, in der der fragliche Weg verzeichnet ist, liegt bei mir zur öffentlichen Einsicht während der Einspruchsfrist aus.

Tiefhartmannsdorf, den 5. Januar 1931.

Der Amtsvorsteher.

**38.** Auf meine Bekanntmachung vom 9. Januar 1930, betreffend die von der Grube Brigitta be-antragte Einziehung des Weges von Neudorf Rgl. nach Grube Brigitta, Gemeinde Neudorf Rgl., Kartenblatt 2, Nr. 221/1 und 222/1 sind Einsprüche nicht erhoben worden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird der Weg innerhalb der genannten Par-zellen dem Verkehr entzogen.

Neudorf Rgl., den 13. Januar 1931.

Der Amtsvorsteher.

#### Personalnachrichten.

**39.** Bestätigt:

die Wiederwahl des Bürgermeisters Feige auf eine fernere Amts dauer von 12 Jahren, vom 1. Okt ober 1931 ab.

Liegnitz, den 10. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Menz auf eine fernere Amts dauer von 12 Jahren, vom 2. Mai 1931 ab.

Liegnitz, den 10. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

#### Die Wahl

des Stellmachermeisters Herrn Gottlieb Uder-mann in Pöllwitz zum unbesoldeten Ratmann an Stelle des verstorbenen Ratmanns Quast.

Liegnitz, den 12. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

**40.** Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

d. d. OLGPräf.: 1 JGS-Stelle (Bef.Gr. A 4 b) b. d. AG. Kontopp, 2 JGS-St. (Bef.Gr. A 4 b) b. AG. Breslau, je 1 Planstelle d. mittl. J.D. b. den AG. Hirschberg (Rsgb.) und Bunzlau, 1 JG. Ass.St. b. AG. Breslau.